

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Manuel Kiper, Antje Hermenau und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 13/8016, 13/8453, 13/8776 –

Entwurf für ein Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Änderung des Artikels 1 § 8

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Präsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wird vom Bundesministerium für Wirtschaft auf fünf Jahre ernannt. Eine Verlängerung ist zulässig. Die Rechtsverhältnisse des Präsidenten bemessen sich nach den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes.“

Absatz 3 ist zu streichen.

2. Änderung des Artikels 1 § 9 Abs. 1

Der Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesbesoldungsgruppe B der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 262), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

„In der Besoldungsgruppe B 9 werden nach den Wörtern „Präsident des Bundesnachrichtendienstes“ die Wörter „Präsident der Bundesbehörde für Telekommunikation und Post“ eingefügt.“

3. Änderung des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Der erste Halbsatz des Satzes 1 in Absatz 2 ist zu ersetzen durch die folgende Formulierung:

„(2) Wer geschäftsmäßig Postdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, ...“.

Der erste Halbsatz des Satzes 3 ist zu ersetzen durch die folgende Formulierung:

„Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, ...“.

4. Änderung des Artikels 2 Abs. 9 Nr. 4:

Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste“ werden die Wörter „für die Öffentlichkeit“ eingefügt.

5. Änderung des Artikels 2 Abs. 13 Nr. 6:

§ 206 StPO Abs. 1 StGB erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Wer sich unbefugt Kenntnis von Telekommunikationsvorgängen, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, verschafft oder so gewonnene Kenntnisse nutzt oder unbefugt einem anderen eine Mitteilung über Tatsachen macht, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen und ihm als Bediensteten oder Inhaber eines Unternehmens bekanntgeworden sind, das geschäftsmäßig Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

6. Änderung des Artikels 2 Abs. 23 Nr. 3 Buchstabe a:

Die Änderung in Artikel 2 Abs. 23 Nr. 3 zu § 41 Abs. 2 AWG ist zu streichen.

Bonn, den 28. Oktober 1997

Dr. Manuel Kiper

Antje Hermenau

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zu den Nummern 1 und 2

Eine Begründung, anstelle eines bei vergleichbaren Behörden üblichen Beamtenverhältnisses für die Bundesbehörde für Telekommunikation und Post ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis zu schaffen, besteht nicht.

Die Ausnahmeregelungen für die Bundesbehörde für Telekommunikation und Post führen zu einem nicht begründbaren Präjudiz bei der Ausweitung von Bezügen in oberen Bundesbehörden. So ist im Bundesbesoldungsgesetz bislang die Besoldungsgruppe A 16 nur für den Leitenden Direktor bei einer obersten Bundesbehörde vorgesehen, B 3 für den Direktor als Leiter einer Hauptabteilung einer Bundesoberbehörde, B 2 für Abteilungsdirektoren bei oberen Bundesbehörden und B 4 für Vizepräsidenten. Es besteht kein Anlaß, an dieser Klassifikation für obere Bundesbehör-

den wie es die Bundesbehörde für Telekommunikation und Post ist, Änderungen vorzunehmen. Notwendig ist daher lediglich die Einordnung des Präsidenten in das Besoldungsgefüge des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zu den Nummern 3 und 4

Die im vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Ausweitung auf geschlossene Benutzergruppen weitet die Überwachung auf einen derart großen Kreis Betroffener aus, daß aufgrund des dafür nach § 88 TKG verlangten Aufwandes erhebliche Belastungen für Unternehmen zu erwarten sind, die in keinerlei Verhältnis zu den Vorteilen für die Strafverfolgungsbehörden stehen.

Zu Nummer 5

Obwohl im Grundgesetz besonderem Schutz unterworfen, wird bislang nur die Weitergabe unbefugt erlangter Inhalte von Fernmeldevorgängen bestraft, nicht jedoch deren unbefugte Kenntnisnahme und Nutzung. Erlaubt ist zudem jede Form der Nutzung von Verbindungsdaten, die keine Inhalte sind, aber Auskunft über das Kommunikationsverhalten geben. Diese Verbindungsdaten sind durch Erfassung und Speicherung bei digitaler Vermittlungstechnik zu sensiblen Daten geworden. Das in Absatz 1 des vorliegenden Entwurfes neu normierte Fernmeldegeheimnis ist deshalb wirkungsvoller und umfassender zu schützen und den technischen Entwicklungen anzupassen.

Zu Nummer 6

Das AWG normiert die Überwachung und damit Sammlung von Daten auch zur Prävention. Derartige Maßnahmen wurden mit der besonderen Schwere der dabei verfolgten Ermittlungsziele (vor allem Kriegswaffen) gerechtfertigt. Die Verwertung von Daten, die durch eine Maßnahme auf Grundlage des AWG gesammelt wurden, ist an enge Grenzen zu binden. Eine Nutzungsausweitung und Weitergabe an Geheimdienste ist daher abzulehnen.

